

Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanzer Konkordates vom Jahre 1613

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **17 (1923)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Vorgeschichte

des

st. gallisch-konstanzischen Konkordates

vom Jahre 1613.

Von Pfarrer KARL STEIGER, Wil.

(Fortsetzung und Schluss.)

IV. KAPITEL

Die drittmaligen römischen Verhandlungen.

Nach diesem seiner Natur nach nur interimistischen Entscheid trat in der schwebenden Streitsache wieder eine Pause ein, hauptsächlich wegen des Ausscheidens des Ponenten Orttemberg aus dem Körper der Rota infolge Antrittes des bischöflichen Stuhles von Arras. Immerhin lag die Sache nun so, daß die Parteien einen weitem, womöglich abschließenden Entscheid herbeiwünschen mußten und darum entschlossen waren zu erneutem Vorgehen. Zu diesem Zwecke handelte es sich zunächst darum, einig zu werden über die Person des neu aufzustellenden Ponenten oder eigentlichen Richters der Rota. Konstanz neigte zur Person des Spaniers Alfons *Manzanedo*, der schon in seiner Eigenschaft als Prokurator des Bischofs von Calahorra im gleichzeitigen langen Prozesse desselben mit einer Reihe spanischer Benediktineräbte das Vertrauen der bischöflichen Partei besitzen mußte. Die Partei des Abtes wünschte den Kurialadvokaten *Pegna*, der in der vorausgegangenen Verhandlung besonderes Verständnis für die Würdigung der st. gallischen Privilegienbriefe gezeigt hatte und damals auf dem besten Wege gewesen war, mit seinem Standpunkte vor der Rota durchzudringen. Schließlich einigte man sich auf den

hervorragenden Rechtsgelehrten *Joh. Baptist*, aus der römischen Familie der *Pamfili*.¹ Daß derselbe ein vertrauter Freund des Prokurators Pico war, konnte ihn der st. gallischen Partei nur empfehlen. Pico selber nahm, um nichts zu versäumen, den Rechtsprofessor *Hypolith Merenda*, der gleichfalls ein bestversierter Römer war, zu seinem Mitprokurator an. Der Erfolg zeigte später, wie vorzüglich St. Gallen mit diesen Persönlichkeiten beraten war. Weiterhin drang Pico nachdrücklich darauf, daß Jost Mezler sich neuerdings in Rom einfinde, um persönlich seine bewährte Kraft der Sache zu widmen. In der Tat verreiste denn letzterer gegen Ende März 1612 wieder von St. Gallen, wurde aber in Lugano wegen Pestverdacht zu längerer Quarantäne festgehalten. Erst die Vermittlung des Nuntius zu Luzern konnte ihn hievon freimachen, so daß er endlich den 2. Mai in Rom anlangte.

Inzwischen hatte daselbst, den 12. Januar 1612, im Hause des Advokaten *Spada* bereits eine überaus eingehende Besprechung aller im Interesse St. Gallens arbeitenden Rechtsgelehrten stattgefunden, um schlüssig zu werden darüber, welche Spezialfrage, bezw. welches dubium der Rota für die weitere Behandlung der Sache vorgeschlagen werden sollte. Merenda hatte zu diesem Zwecke eine Rechtsabhandlung ausgearbeitet, die den derzeitigen Stand der Sache in lichtvollen Ausführungen darlegte² und eine gute Basis schuf zur Frage des weitern Vorgehens. Insgesamt waren es sechs dubia, die in dieser Konferenz in dreistündiger Beratung in ihrem pro und contra zur Diskussion gelangten. Schließlich gewann die allgemeine Zustimmung der Vorschlag des Mitprokurators Merenda, das dubium in die Form zu fassen: *ob es, bei vorläufigem Absehen von den Beweisen des Bischofs, feststehe, daß der Abt die zivile und kriminelle geistliche Gerichtsbarkeit in den streitigen Orten besitze?* Als der Gegenpartei folgenden Tages vom Rota-Ponenten von dieser Fassung Mitteilung gemacht wurde, konnte sie sich mit derselben freilich in keiner Weise befreunden und schlug ihrerseits vor, man möchte die Behandlung des einen oder andern jener dubia wieder aufnehmen, die zu den bereits ergangenen Entscheiden von 1607 und 1611 geführt hatten. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Rota abgewiesen, in der Meinung, daß mit der Annahme

¹ Derselbe bestieg später, bereits 72-jährig, den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Innozenz X. (1644–1655).

² In Sti. A. Bd. C. 731, S. 1–11.

desselben nur unnütz Zeit verloren ginge. So wurde denn endgültig die Fassung Merendas gutgeheißen, worauf die Parteien an die Ausarbeitung ihrer neuen Rechtsdeduktionen gingen.

Leider war jedoch aller hiefür verwendete Aufwand von juristischer Sagazität ziemlich verloren, da das genannte dubium zwar den 14. Mai wirklich der Rota vorgelegt und von beiden Seiten darüber heftig debattiert wurde; eine Entscheidung aber fiel nicht, vielmehr wurde eine solche verschoben, einerseits wegen eingetretener Erkrankung des Ponenten Pamfili, anderseits weil die Partei des Bischofs geltend machte, daß es ihrem neuen Sachwalter nicht möglich gewesen sei, sich in den ganzen Umfang der Materie einzuarbeiten. Diese letztere Begründung gab Mezler Anlaß zu Vermutungen über gewisse heimliche Machenschaften der Gegner¹; diesen glaubte er nicht besser die Spitze bieten zu können, als indem er seinen Abt bat, ihm einige Stücke feiner St. Galler Leinwand zustellen zu lassen; es gebe, bemerkt er in seinem Schreiben, gewisse Fälle, wo ein Richter Gelegenheit habe, sich gefällig zu erweisen. Seine Hoffnung, die begonnene Sache im Flusse erhalten zu können, erfüllte sich indessen nicht, gegenteils nahm er Veranlassung, sich neuerdings in bitteren Klagen zu ergehen über den schleppenden Geschäftsgang der römischen Kurie, und er fand es für ersprißlicher, für einmal wieder die Rückreise nach St. Gallen anzutreten (den 18. September), wozu ihn übrigens auch der Abt aufforderte. Hiefür lag zudem ein ganz besonderer Grund vor, der jene erwähnte Vermutung Mezlers betreffend geheime Machenschaften der Gegenpartei durchaus rechtfertigte.

Der Kurie von Konstanz war es nämlich gelungen, von der Rota einen neuen Compulsorialbrief zu erwirken, der sie ermächtigte, weitere dokumentarische Beweisstücke zu erheben, nötigenfalls selbst bei der Gegenpartei. Als Exekutor war darin bezeichnet Abt *Jakob von Petershausen*² und St. Georgen. In der Tat ließ dieser, ausgerechnet den 16. November, der zu St. Gallen das Hochfest des hl. Othmar war, durch einen öffentlichen Notar von Konstanz dem Abt Bernhard ein Duplikat seines Auftragspatentes überreichen und ihn zugleich zum Beginn der Verhandlungen auf den 23. November nach seinem Stifte

¹ Brief Mezlers an Abt Bernhard, vom 15. Mai 1612, in St. A. St. G., Band C. 735, Fol. 174.

² Abt Jakob *Renz* amtierte von 1608–1621. Das St. Georgenkloster zu Stein war im Jahre 1597 durch päpstliches Breve mit Petershausen (nominell) vereinigt worden. Vgl. *Freib. Diöz. Archiv*, Jahrg. VII, S. 259.

Petershausen zitieren. Auf genannten Tag sandte Abt Bernhard den *P. Magnus Brülisauer*, sowie den st. gallischen Lehenvogt Dr. *Thomas Waibel* als seine Vertreter dorthin, damit sie Protest einlegen sollten gegen die Anhebung des neuen Compulsorialprozesses, im besondern auch gegen die Person des Compulsorialrichters als eines vom Bischof von Konstanz stark abhängigen Prälaten. Da dieser letztere nichtsdestoweniger das Verfahren anhub, protestierte St. Gallen zum zweiten Male und mahnte von weitem Schritten ab. Auf dies hin ließ Abt Jakob sich vernehmen, daß das Mandat ihm ganz gegen seinen Willen aufgedrungen worden sei; er gestand auch ohne weiteres das Unzulängliche seiner kanonistischen Kenntnisse für dieses Geschäft.¹ Deß ungeachtet fuhr er in demselben fort und zwar, wie zu erwarten gewesen, in ziemlich formloser Weise. Sein Absehen ging besonders dahin, von St. Gallen ein gewisses Protokoll mit den von den Äbten an die Konstanzer Bischöfe geschehenen Präsentationen auf st. gallische Pfründen aus den Jahren 1437 bis 1588 heraus zu bekommen. In diesem Sinne ließ er an Abt Bernhard eine Aufforderung ergehen, unter namentlicher Aufzählung der in Betracht fallenden Präsentationen und mit der Androhung der Exkommunikation im Falle des Nichtentsprechens; des weitem ließ er zu Konstanz 12 Zeugen für die Partei des Bischofs verhören. Alle diese Schritte begegneten in St. Gallen nur einer erneuten Verwahrung. Als dann aber die in solcher Weise in Konstanz erlaufenen Akten nach Rom gelangten, wurden sie vom Rota-Ponenten Pamfili tatsächlich in formalrechtlicher Hinsicht als durchaus ungenügend befunden, daher null und nichtig erklärt, das ganze vom Petershausener Abt durchgeführte Verfahren unterm 7. Januar 1613 kassiert, die Person des Abtes Jakob für alles weitere ausgeschaltet und dem apostolischen Nuntius in der Schweiz der Auftrag erteilt, mit den Parteien zu verhandeln über Aufstellung eines neuen Compulsorialrichters. Eine solche unterblieb freilich in der Folge.²

Inzwischen hatte, von Pico dringend gerufen, Mezler neuerdings, den 6. November 1612, die Reise nach Rom angetreten, wobei er den Weg über den Splügen und Mailand nahm und in letzt-

¹ Briefe Brülisauers an Mezler in Rom, in St. A. St. G., Bd. C. 735, an verschiedenen Orten.

² Die wenigen Daten über diese Episode finden sich zerstreut in den Korrespondenzstücken des Bandes C. 735, sowie im Register über Bd. XI, der « Acta Constantiensia », der selber, wie früher bemerkt, abgängig ist.

genannter Stadt die Gelegenheit benützte, mit dem Propst der Scala, Julius della Torre¹, zu unterhandeln wegen Gewinnung von Kaufleuten zur Führung des von Abt Bernhard zu Rorschach unternommenen Leinwandgewerbes. Von Rom aus meldete er bald seinem Abte², daß er gemeinsam mit Pico, gemäß dem Rate der Rechtsfreunde, das den 14. Mai vorigen Jahres vertagte *dubium* möglichst bald der Rota wieder vorlegen werde, schon aus dem Grunde, damit der in Konstanz angehobene neue Compulsorialprozeß, von dem eben die Rede gewesen, nicht zuvor noch neue Verwicklungen schaffe. Im Auftrage Abt Bernhards empfahl ihm jedoch Brülisauer³, erneute Verhandlungen vor der Rota eher hinauszuschieben, da zur Zeit der Gedanke einer gütlichen Vereinbarung mit Konstanz wieder neuen Boden gefaßt habe und Ansätze zu bezüglichen Verhandlungen bereits vorhanden seien. Mezler mochte jedoch seinerseits das Vertrauen zu letztgenanntem Vorgehen völlig verloren haben, oder dann die Hoffnung hegen, daß ein neuer, St. Gallen günstiger Rota-Entscheid die beste Handhabe böte, Konstanz zu einer erfolgreichen Verständigung zu bringen. In dieser Meinung mußte er umsomehr bestärkt werden, da er zu Rom die Wahrnehmung machen konnte⁴, daß der konstanzer Sachwalter auch seinerseits auf baldigen Hintritt vor die Rota drängte.

So kam es dann wirklich, den 1. März 1613, zu erneuten Verhandlungen vor diesem Gerichtshofe, wobei die Parteien in der Hauptsache auf die bereits im Vorjahre geltend gemachten Argumente abstellten bzw. dieselben erneuerten. Die st. gallischerseits durch den Conprokurator Merenda vorgetragene Position lautet⁵: *Für die Lösung des den 14. Mai 1592 bereits vorgelegten und damals nicht entschiedenen dubium: ob nämlich aus den Beweisgründen des Abtes, bei derzeitigem Absehen von den Beweisen des Bischofs, die Zugehörigkeit der Jurisdiktion des kontentiösen Forums in den Orten des weltlichen Territoriums der Abtei bewiesen sei, bitten wir, das damals Gesagte wieder vorzunehmen und nachstehende Schlußfolgerungen zu bestätigen:*

¹ Über ihn, den wir oben als tätigen Förderer des Prozesses kennen gelernt haben, vgl. *Reinhardt*, die Korrespondenz von Alfonso und Girolamo Casati, Einleitung xxxiv.—xxxvi.

² Brief vom 26. Dezember 1612, in Bd. C. 735, Fol. 94.

³ Brief vom 30. Dezember, l. c., Fol. 93.

⁴ Brief vom 20. Februar 1613, l. c., Fol. 287.

⁵ St. A. St. G., Bd. C. 731, Litt. K., Fol. 8–17.

Die von St. Gallen geltend gemachte Exemtion durch Papst Sixtus IV. ist klar; denn sie eximiert nicht nur den Abt, das Kloster und die Mönche, sondern auch die geistlichen und weltlichen Glieder mit ihren Rechten und Gütern von jeglicher Jurisdiktion des Bischofs, also ist sie sachlich und persönlich und eximiert folgerichtig Orte und Volk.

Dies bestätigt auch die Exemtion durch Papst Julius II., da diese im besondern eximiert alle und jegliche Diener des Abtes und Konventes — geistliche sowohl als weltliche — und dies sowohl innerhalb als außerhalb der Mauern des Klosters, jedoch in den Orten der weltlichen Herrschaft des Abtes. Wenn gesagt werden will, der Abt gestehe darin, daß er zuvor dem Bischof unterstellt gewesen und dann eximiert worden sei, so ist dies im genannten Privilegienbriefe nirgends zu lesen. Weitere Privilegien bestimmen, daß der Bischof keine Steuern und Auflagen erheben dürfe in den dem Abte zustehenden Orten.

Dem Anspruch des Abtes steht auch nicht entgegen der Entscheid der Rota vom 18. Mai 1611, da dieser die Exemtion der Orte und ihrer Bevölkerung nicht aberkennt, sondern nur sagt, daß diese Exemtion das Gebiet nicht derart vom Bistum abtrenne, daß eine neue Diözese sich bilde für das abgetrennte Gebiet, vielmehr die betreffenden Orte exemt bleiben, auch wenn das Gebiet weiterhin unter dem Bistum Konstanz verbleibe. Aus diesem Grunde widerruft denn auch die sehr alte Sentenz des Scholastikus von Straßburg das vom Bischof nicht nur gegen das Kloster, sondern auch gegen dessen Landschaft erlassene Interdikt, was jener Delegat nicht getan hätte, wenn nicht auch die Landschaft exemt gewesen wäre.

Es kommen weiter hinzu die Aussagen unserer Zeugen, die den unvordenklichen Besitzstand in der Ausübung der zivilen und kriminellen geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Äbte in diesen Orten dartun, indem sie diese Jurisdiktion beständig ausüben sahen durch 40 und 50 Jahre hindurch und mit allen übrigen Erfordernissen der Unvordenklichkeit.

Einen weitem Beweis liefern sogar einige Zeugen des Bischofs selbst, die den Besitzstand des Abtes in der Ausübung der Jurisdiktion an diesen Orten von sehr alter Zeit an dartun.

Mehrere Zeugen bestätigen auch, daß diese Orte von den Unkatholischen eingenommen und besetzt wurden nicht bloß um der territorialen Besitznahme willen, sondern « um das Volk mit dem Gifte der Häresie

zu ertönen », daß aber dann der Abt diese Orte ihren Händen wieder entriß und in denselben den fast erloschenen katholischen Glauben erneuerte und wieder ausbreitete. Deshalb greift hier Platz, was im Rechte unter dem Titel « De praescriptione » gesagt ist, daß nämlich über die Orte, die ein niederer Prälat aus den Händen der Unkatholischen wieder zurückgewonnen, dieser bereits schon in drei Jahren die Jurisdiktion ersitze.

Ein weiterer Beweis kann geschöpft werden aus zahlreichen (an ihrem Orte angeführten) Akten und Rechtshandlungen der Äbte seit über 200 Jahren, aus welchen hervorgeht, daß diese die zivile und kriminelle Jurisdiktion über die Geistlichen und Weltlichen dieser Orte ausgeübt haben.

Schließlich ist als weiterer starker Beweisgrund nicht zu übersehen, daß es sich handelt um exemte Orte, in denen der Bischof keine Jurisdiktion besitzt. Diese Exemption muß den Äbten einen putativen Titel geboten haben zur Ersitzung der Jurisdiktion, indem es scheint, daß der Papst, als er dem Bischof die Jurisdiktion dort entzog, dieselbe stillschweigend den Äbten als den unmittelbaren Prälaten und niedern Ordinarien dieser Orte zugestand, in welchem Falle ein 40-jähriger Besitzstand zugleich mit einem Titel einer unvordenklichen Ersitzung gleichkommt, wie mehrere Rechtslehrer besagen.

So die Darlegung Merendas, die dann in weitem Ausführungen vornehmlich die seinerzeitigen Aussagen der Zeugen im vorausgegangenen Rapperswiler Prozesse wieder aufnimmt und aus denselben eine neue Beweiskette zu konstruieren sucht, dabei jedoch vielfach die alten Geleise wieder beschreitet. Die Gegen-Argumentation des bischöflichen Vertreters Johannes *Ghino* mußte dann naturgemäß ebenfalls zurückgreifen auf diese Rapperswiler Zeugen, und so kam es auch hier wieder mehr oder weniger zu einer bloßen Auffrischung der konstanzer Beweisführung vom Jahre 1607. Teilweise neu und darum der Anführung wert sind darin die nachfolgenden Schlußbemerkungen: daß nämlich der behauptete unvordenkliche Besitzstand St. Gallens geradezu ausgeschlossen werde durch die von einem Abte erwirkte Exemptions-Erteilung der Päpste Sixtus IV. und Julius II. Denn wenn der Abt im Besitzstande zur Ausübung der heute behaupteten quasi-bischöflichen Jurisdiktion gewesen wäre, *so hätte er ganz unnötigerweise noch die Exemption für das Kloster St. Gallen und dessen Glieder nachgesucht*; desgleichen wäre alsdann in den

Exemtionsbriefen nicht der Bischof von Konstanz als Ordinarius der genannten Orte bezeichnet, wie immerhin schon im Entscheid vom Jahre 1611 gesagt worden; auch könnten solche Exemtionsprivilegien niemals als putativer Titel gelten. Aus ihrem Wortlaut ergebe sich vielmehr die mala fides der Gegenpartei hinsichtlich der Jurisdiktion, und diese verunmögliche ihrerseits eine unvordenkliche Ersitzung. Aus der Geltendmachung eines solchen *ungültigen* Titels könne geradezu auf das Fehlen eines *gültigen* Titels geschlossen werden, wie die Rota des öfters entschieden.

Irrelevant seien schließlich die von der Gegenpartei geltend gemachten Rechtsstücke; denn diese seien keine eigentlichen Urteile, wie behauptet werde, sondern bloße Notizen über außergerichtliche Vereinbarungen; zudem könne ja die unvordenkliche Ersitzung überhaupt nicht durch Schriftstücke bewiesen werden, wie dies die Rota wiederholt schon ausgesprochen.

Vorstehende Ausführungen erzeigen nun, wie bereits angedeutet, die merkwürdige Tatsache, daß zur Beweisführung der ganze gewaltige Zeugenapparat von Salem-Hagnau und Fischingen nur in geringem Maße herbeigezogen, dagegen stark abgestellt wurde auf den Rapperswiler Zeugenprozeß, der freilich dem neuen Verfahren gleich zu Anfang als Summarium beigegeben ist, wie ja auch die drittmaligen Rechtssätze sich den Rapperswiler Positionen wieder ziemlich nähern.

Nachdem nun daraufhin beiderseits die Replik und Duplik eingesetzt hatten, fiel gleichen Tages noch, *den 1. März 1613, die Entscheidung der Rota.*¹ Sie lautete, wie das erste Urteil vom Jahre 1607, **zu Gunsten St. Gallens**, und es führt darin der Ponent Pamfili folgendes aus: In der vorliegenden Streitsache wurden mehrfache und verschiedene Beweisführungen vorgebracht, sowohl von der Partei des Bischofs von Konstanz als der des Abtes von St. Gallen. Weil es jedoch nicht so leicht war, auf Grund derselben die Wahrheit zu erheben, wurde für gut befunden, getrennt (*distincte*) vorzugehen, wie es auch die Beschaffenheit des Handels erheischt, und vorerst die Beweisgründe des Abtes zu würdigen. Deshalb stellte ich im Auftrage der Rota, unter vorläufigem Absehen von den Beweisen des Bischofs, das *dubium*: ob es aus den Argumenten des Abtes feststehe, daß demselben die zivile und kriminelle kirchliche Gerichtsbarkeit in den streitigen Orten zukomme. Als dann dieses *dubium*

¹ Sti. A. St. G., Bd. C. 731, Litt. K., Fol. 226.

dem Gerichtshofe vorgelegt wurde, waren die Herren Richter wegen verschiedener sowohl gegen die schriftlichen Beweisstücke als gegen die Zeugen erhobenen Aussetzungen nicht im Falle, das dubium schlechthin zu beantworten; sondern sie sprachen sich nur dahin aus, *daß die Zeugen durch ihre Aussagen beweisen, daß die Äbte von St. Gallen von unvordenklicher Zeit an die genannte zivile und kriminelle Gerichtsbarkeit über alle und jegliche kirchliche Personen und in allen der weltlichen Herrschaft des Abtes unterworfenen Orten ausgeübt haben.* Sie erwogen dabei besonders die Aussagen des 3., 4. und 5. Zeugen (von Rapperswil, die wir seinerzeit in kürzesten Sätzen angeführt), die beweisen, daß genannte Jurisdiktion durch den Zeitraum von 40 und mehr Jahren bei den Äbten stand, wie die Zeugen dies selber gesehen und von ihren Vorfahren vernommen haben, anderseits weder die Zeugen selbst noch ihre Vorfahren je etwas Gegenteiliges gesehen oder gehört haben, und diese ihre Aussage stellen sie dar als öffentliche Meinung und allgemeine Überzeugung. Damit sind aber die vom Rechte geforderten Beweis-Requisiten erfüllt.

Da mit den vorgenannten Zeugen die Aussagen weiterer sowohl für die Partei des Bischofs als auch des Abtes einvernommenen Zeugen (von Salem-Hagnau und Fischingen) einig gehen (von denen zwar einige nicht alle nötigen Zeugen-Erfordernisse aufweisen), so schienen sie doch zur Unterstützung der Aussagen der vorgenannten drei Zeugen dienen zu können. —

Mit diesem gefallenem Entscheide war nun freilich die Hauptfrage auch jetzt noch nicht erledigt und es stand der unterlegenen Partei immer wieder der Weiterzug offen. Daß sie hiezu, nach zweimaligem Unterliegen in Teilfragen, wohl wenig Neigung haben werde, vermutet Pico mit Recht in seinem Briefe an Abt Bernhard vom gleichen Tage¹, worin er seiner Siegesfreude ungehemmten Ausdruck verleiht und damit auch beim Empfänger ein ebenso lebhaftes Gefühl der Genugtuung auslösen mochte. Mit nicht geringerer Freude wohl verließ Jodokus Mezler die Ewige Stadt, da er gleichfalls unmittelbar nach gefallenem Entscheide die Heimreise antrat. Diese Beschleunigung hatte indessen ihren besondern Grund, denn noch wartete seiner, nach den bisherigen vielseitigen Anstrengungen in der Prozeßsache, zu Hause ein neues schwieriges Stück Arbeit, dessen Darstellung das nächste Kapitel geben wird.

¹ Brief vom 1. März, Bd. C. 735, Fol. 283.

Aus seinen Aufschrieben über seine fünfmalige Reise nach Rom ¹, die im allgemeinen nicht gerade viel Bemerkenswertes bieten, ist zu entnehmen, daß die Kosten dieser langjährigen Prozeßsache sehr erhebliche waren. Notiert er doch als persönliche Reise- und Unterhaltsspesen (hier in einheitliche Währung umgerechnet) :

für seine 1. Reise und den Aufenthalt in Rom vom 30. Sept. 1601 bis ins Jahr 1603 hinein 1141 Gulden,

für die 2. Reise und den Aufenthalt vom 7. Dezember 1606 bis 14. Juli 1607 870 Gulden,

für die 3. Reise und den Aufenthalt vom 13. September 1610 bis 16. Juli 1611 1823 Gulden,

für die 4. Reise und den Aufenthalt vom 29. März 1612 bis 12. September gl. J. 779 Gulden,

für die 5. Reise und den Aufenthalt vom 16. November 1612 bis 15. März 1613 908 Gulden, *in Summa 5521 Gulden.*

Dazu kommt noch die Entschädigung für die Bemühungen des Prokurators Pico und einer Reihe von Rechtskonsulenten, deren allein auf die letzterwähnte Rota-Verhandlung 6 waren ; ferner die überaus starken römischen Kanzleitaxen, sowie die mehrfachen, der Munifizenz Fürstabt Bernhards durchaus würdigen Erkenntlichkeiten sowohl in bar als in wertvollen Geschenken an die Nuntien in Luzern und deren Auditoren, an die Auditoren und hervorragenden Mitglieder der Rota sowie an einige Kardinäle, die sich St. Gallen geneigt erwiesen hatten, was alles in seiner Gesamtheit dem bereits genannten Totalbetrage ziemlich nahekommen mochte (in Ziffern sind hievon nur einige Posten genannt), so daß die Gesamtkosten die Summe von 10,000 Gulden überstiegen haben dürften. Welche Kaufkraft aber damals dieser Summe innewohnte, zeigt vielleicht ein Vergleich mit der Tatsache, daß um etwas über 100 Jahre früher Abt Ulrich VIII. (Rösch) für den käuflichen Erwerb der gesamten Grafschaft Toggenburg mit Land und Leuten nicht mehr als 14,500 Gulden zu entrichten hatte. ² Die erstgenannte Totalsumme mag ein Gradmesser sein für die Wertschätzung, die das Stift St. Gallen seinen Jurisdiktions-Kompetenzen beilegte.

² Sti. A. St. G., Bd. C. 741, an verschiedenen Orten zerstreut.

¹ Vgl. *J. v. Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. II, S. 341.

V. KAPITEL

Der endliche Abschluß des Konkordates.

Um den Faden des bisherigen Prozeßverlaufes nicht zu unterbrechen, wurde im vorstehenden Kapitel keine Erwähnung davon getan, daß schon gegen Ende des Jahres 1612 neuerdings lebhaftere Verhandlungen (bezüglich einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien eingesetzt hatten. Wir müssen daher in diesem Kapitel zeitlich wieder etwas zurückgreifen.¹

Die Bemühungen für Anhandnahme neuerlicher Besprechungen gingen von durchaus unbeteiligter Seite aus, die sich bereits bei frühern Versuchen betheiligte hatte. Den 4. Dezember 1612 nämlich erschienen im Kloster St. Gallen², ohne Veranlassung von dritter Seite, der Rektor des Jesuitenkollegiums in Konstanz, *P. Melchior Degenhart*³, und *P. Seraphin Engel von Altstätten*⁴, Guardian des Konstanzer Kapuzinerklosters und Beichtvater des Bischofs. Der Zweck ihres Kommens war, in Erfahrung zu bringen, wie man in St. Gallen sich zu neuen Vergleichsverhandlungen stellen würde. Auf ihre bezügliche Andeutung bzw. Ermunterung antwortete Abt Bernhard, daß er grundsätzlich nicht abgeneigt sei, den Verhandlungsfaden wieder aufzunehmen; er möchte aber zuvor vernehmen, in welchen Punkten die

¹ Leider ist es nicht möglich, über diese Einigungsverhandlungen eine geschlossene Darstellung zu geben, indem dieselben, laut dem Registerbande Nr. C. 738, enthalten sind in dem bereits früher als abgängig bezeichneten Bd. XI der « Acta Constantiensia ». Das wenige, was darüber zu erheben ist, findet sich in den Korrespondenzbänden, zumal in Bd. C. 735, von Fol. 104–369.

² Bericht Brülisauers an Mezler in Rom, vom 8. Dezember 1612, in Band C. 735, Fol. 104.

³ Derselbe war als Zögling des römischen Germanikum (1582–1588) Mitschüler des hl. Aloysius von Gonzaga gewesen, der ihm Vorbild für sein ganzes Leben wurde. Sein Wirken in Konstanz, wo er 1604–1614 Rektor des Kollegiums war, ist als ein ächt apostolisches zu bezeichnen. Als er 1630 aus dem Leben schied, war Trauer in ganz Konstanz. Vgl. *Gröber*, Geschichte des Jesuitenkollegiums und Gymnasiums in Konstanz, S. 274.

⁴ Dieser ausgezeichnete Ordensmann, der 15 Mal Definitior und 1 Mal Generalvisitator der damals noch ungetheilten Ordensprovinz war, als Guardian auch zu Feldkirch, Frauenfeld und Luzern wirkte und 1629 an letzterem Orte starb, war zu diesem Vermittlungswerke besonders qualifiziert, einerseits durch seine st. gallische Herkunft, anderseits durch seine Eigenschaft als Beichtvater des Bischofs. Vgl. *Chronica Provinciae Helveticae Capucinatorum*, S. 37 und 137, und *Hohenegger-Zierler*, Geschichte der Tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz. II, 73.

Gegenpartei, die letztmals die Besprechungen so jäh abgebrochen, zum Entgegenkommen bereit wäre. Daß auch zu Konstanz die Stimmung nicht ungünstig war, beweist der Umstand, daß, als im gleichen Monat P. Brülisauer¹ mit 8 st. gallischen Ordensklerikern zwecks Ordination derselben dorthin gekommen war, diese st. gallischen Konventualen überaus freundlich und zuvorkommend aufgenommen wurden, während im nämlichen Jahre noch die bischöfliche Kurie sich ausdrücklich geweigert hatte, st. gallische Ordinationskandidaten anzunehmen, falls nicht in den Dimissorialien derselben das Kloster St. Gallen als «konstanzischen Bistums» bezeichnet wäre.

Am 9. Januar 1613 schon weiß Degenhart dem Abte zu berichten², daß er mit P. Seraphin beim Bischof, Weihbischof und Dekan des Domkapitels, vorgesprochen und von denselben — beim erstgenannten zwar nicht ohne Mühe — die Zustimmung erlangt habe, «daß man widerumb zusammenkomme und die Sachen in güette miteinander vertrage.» Der Widerstände seien es zwar so noch genug, zumal von Seite einiger konstanzischen Hofherren, denen die Mitwirkung armer Mönche bei der Sache nicht gefallen wolle, und die es lieber sehen würden, wenn der Anstoß von angesehenen Prälaten ausginge. Der Briefschreiber war dann bald im Falle, nachdem ihm Abt Bernhard inzwischen zu Rorschach eine Unterredung gewährt hatte, diesem die Wünsche des Bischofs zwecks Einleitung der Verhandlungen mitzuteilen.³ Diese Wünsche gingen dahin, daß zu Konstanz selber verhandelt werden möchte, wohin der Bischof sich persönlich begeben werde, freilich ohne direkt in die Besprechungen einzugreifen; ferner daß der Abt sich in einem benachbarten Stifte, sei es zu Kreuzlingen, Münsterlingen oder Petershausen, einfinden möge, damit bei allfälligem Auftauchen von Schwierigkeiten die beiden Prälaten gegebenenfalls selbst konferieren könnten; letztlich, daß mit den Verhandlungen am Montag nach dem ersten Fastensonntag, den 5. Februar, begonnen werden möchte. Dieser letztgenannte Termin entsprach freilich den Wünschen des Abtes nicht, da er den Prokurator Mezler als den mit der ganzen Sache Vertrautesten als Mitverhandelnden in seiner Nähe zu haben wünschte und ihm deshalb die Rückkehr aus Rom bis

¹ Derselbe an Mezler, den 30. Dezember 1612, Sti. A. St. G., Bd. C. 735, Fol. 93.

² l. c., Fol. 305.

³ Brief vom 19. Januar 1613, l. c., Fol. 299.

11. März anbefahl.¹ Dieser Auftrag kam Mezler allerdings nicht gelegen, da er gerne die Entscheidung der Rota vor seinem Abgange gesehen hätte, weshalb er um einen spätern Termin für die Konstanzer Verhandlungen bat², worin Pico ihn unterstützte. Den wirklichen Ernst der Konstanzer für eine Vereinbarung, schreibt er, möchten sie beide freilich bezweifeln, angesichts des starken Drängens der konstanzischen Sachwalter auf eine Entscheidung bei der Rota.

Inzwischen waren die beiden konstanzischen Mittelsmänner eifrig an der Arbeit, für die Verhandlungen einen guten Boden zu bereiten, so weit dies überhaupt nicht schon geschehen war durch den inzwischen erfolgten dritten Rota-Entscheid zu Gunsten St. Gallens, wie sie denn auch nach den Wünschen des Abtes eine Hinausschiebung des Termines erwirkten, ja sogar einen Entwurf der zu vereinbarenden Artikel aufstellten. Bei ihren Besprechungen mit dem Bischof tauchte auch der Gedanke auf, mit der vorzunehmenden Konkordie einen Abtausch gewisser Güter und Herrschaften, in erster Linie der bischöflichen Herrschaften Tannegg oder Horn, beide im Thurgau gelegen, zu verbinden.³ Auf diese Mitteilungen hin, sowie auf ihr starkes Drängen auf seine persönliche Anwesenheit in Konstanz, sah sich freilich der Abt veranlaßt, ihrem Feuereifer Zügel anzulegen und ihnen zu bedeuten, für die kommenden Verhandlungen kein Präjudiz zu schaffen. Dazu bemerkt er weiter, daß er sich jedenfalls auf keine Verpflichtungen einlassen könne, die nicht zuvor die Guttheißung seines Kapitels gefunden hätten.⁴

Den 18. März wurden die Verhandlungen zu Konstanz wirklich eröffnet und den 21. gleichen Monats mit der beiderseitigen unterschriftlichen Annahme einer Reihe vereinbarter Artikel zu Ende gebracht. Teilnehmer der Verhandlungen waren neben den beiden Kommissarien P. Degenhart und P. Seraphin, auf konstanzischer Seite: Weihbischof Johann Jakob Mürgel, Bischof von Sebaste; Johann Jakob Raßler, Kanzler des Kathedralkapitels Konstanz; Dr. Christoph Hager; Dr. Johann Husmann, Generalvikar; Gebhard Schellhammer, Kanzler des Bischofs, und Dr. Heinrich von Pflaumern, Vogt auf Meersburg; auf st. gallischer Seite sodann: die Konventualen Dr. Ulrich Hengartner, Dekan; Columban Tschudi, und Magnus Brülisauer;

¹ Brief vom 21. Januar, l. c., Fol. 300.

² Brief vom 13. Februar, l. c., Fol. 291–293.

³ Brief Degenhardts an Bernhard, vom 11. März, l. c., Fol. 279. Vgl. auch *Diarium Bernhards*, Sti. A. St. G., Bd. B. 260, S. 322.

⁴ Abt an Degenhart, den 12. März, Bd. C. 735, Fol. 278.

ferner Dr. Othmar Waibel, Kanzler, und Dr. Thomas Waibel, Lehen-
vogt, während zur feierlichen Unterzeichnung der Vereinbarung am
folgenden Tage, den *22. März*, die beiden hohen Kontrahenten, Bischof
Jakob Graf Fugger und Abt Bernhard, persönlich erschienen.

Es wäre nun freilich sehr interessant, den Verlauf und Inhalt der
Besprechungen kennen zu lernen, bezw. hier wiedergeben zu können¹;
aus bereits angegebenem Grunde ist dies jedoch nicht möglich; vor-
handen ist nur der endgültig bereinigte Text der vereinbarten Artikel,
die, unter Weglassung des weitschweifigen Ingresses und der ebenso
umständlichen Schlußformel, in Übersetzung² folgendermaßen lauten:

Wortlaut des Konkordates.³

1. Artikel.

Zum Eingang wird erklärt, daß die Kirchen und Orte, hinsichtlich
derer der gegenwärtige Span entstanden ist, nämlich: die Kirchen
des hl. Gallus in St. Gallen, zu St. Fiden, St. Georgen, Rorschach,
Goldach, Steinach, Berg, Bernhardzell, Gossau, Waldkirch, Weill,
(Wil), Helffenschwil, Linggenwil, Niederbüren, Heiligkreuz (Amt-
zell), Hagenwil, Romishorn, Welffensperg, Riggenbach, Altstetten,
Marbach, Balgach, Bernang, St. Margrethen in Höchst, St. Johann
in Höchst, St. Johann im Thurtale, zum Stain, zu Neßlaw, Crumenaw,

¹ Laut dem Registerband Nr. C. 738 wäre derselbe im (abgängigen) Bd. XI
der « Act. Const. », Fol. 237–269, enthalten.

² Eine offizielle und authentische Übersetzung war nicht beizubringen.

³ Das Original der Concordata liegt im Stiftsarchiv als Urk. B 1–B 46 in
zweifacher Ausfertigung vor, nämlich:

a) als *Papieroriginal*, persönlich unterschrieben: Nomine illustr^{mi} et rev^{mi} d.
d. episcopi Constantiensis Joan. Jacobus, episcopus Sebast(-ensis) m. p., Bernardus
abbas S. Galli m. p.

Nomine admodum reverendi capituli cathedralis ecclesiae Constantiensis
Sigismundus a [Wolffurt], decanus m. p.

Nomine venerabilis conventus Sancti Galli F. Jodocus Mezler in patris
decani absentia m. p.

Dazu sind begedrückt die Siegel des Bischofs und des Kapitels von Konstanz,
des Abtes Bernhard und des Konventes von St. Gallen. [Wolffurt] mußte aus
einer beiliegenden gleichzeitigen, aber ebenfalls gesiegelten Kopie ergänzt werden,
da im Original das Papier an der Stelle defekt ist. Die *Kopie* ist nach allem, was
vom Siegel noch erkennbar ist, ein von Konstanz an St. Gallen ausgefertigtes
Doppel; denn das Siegel ist offenbar dasjenige des Bischofs von Konstanz.

b) als *Pergamentoriginal* in Libellform, gesiegelt mit den Siegeln des Bischofs
und des Kapitels von Konstanz an weiß-blau-rot-gelber Seidenschnur, und des
Abtes und des Konvents von St. Gallen an gelb-schwarzer Seidenschnur. An der

Capellen (Kappel), Wattwil, Lichtensteig, Peterzell, Hemberg, Bizenschwil (Bütschwil), Leutenspurg (Lütisburg), Ganderschwil, Helffenschwil, Mogelsberg, Degerschen (Degersheim), Oberglatt, Niederglatt, Henaw, Jonschwil, Kirchperg, Brunadern, Bichwil, Schwarzenbach¹ und endlich Gruob, im Bistum Konstanz gelegen und befindlich seien, auch inskünftig in solcher Eigenschaft gehalten und angesehen werden sollen, sowie daß der Bischof von Konstanz und dessen jeweiliger Nachfolger im bischöflichen Amte als wirklicher und eigentlicher Bischof der genannten Orte und der in denselben wohnenden Bevölkerung, der Geistlichen sowohl als der Laien, zu halten, anzusehen und zu verehren und ihm der schuldige Gehorsam zu leisten sei, unter Wahrung jedoch der Privilegien der Abtei St. Gallen und der Bestimmungen des gegenwärtigen Konkordates.

2. Artikel.

Dem Bischof soll zustehen alles dasjenige, was ordinis episcopalis ist, auch die Befugnis, dies Genannte in allen und jeglichen bisher streitigen Orten ungehindert ausüben zu können und zu dürfen, nämlich : die höheren und niederen Weihen zu erteilen, zu firmen, Kirchen, Altäre, Friedhöfe, Ordensjungfrauen, Glocken und anderes zu weihen. Desgleichen darf er den Untertanen des Abtes von St. Gallen, die nicht Regularen sind, die Dimissorialien erteilen zum Empfange der genannten Weihen durch jeden mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden Bischof. Dem Abt von St. Gallen und allen seinen künftigen Nachfolgern jedoch steht es desungeachtet zu, frei und ungehindert alle diejenigen Pontifikalhandlungen auszuüben, welche demselben in Kraft besonderer päpstlicher Privilegien zukommen, nämlich : der Gebrauch von Mitra, Ring und Sandalen und anderer Abzeichen, und dies sowohl innerhalb als außerhalb der Mauern der dem Abte unterstehenden Klöster ; ferner die Erteilung des feierlichen

einen Schnur hängen die zwei entsprechenden Siegel untereinander. Dagegen sind hier keine persönlichen Unterschriften. — Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar Dr. Jos. Müller in St. Gallen.

¹ Dieser Kapelle müssen damals und früher größere Befugnisse zugekommen sein als später. So bestätigt Abt Hermann (von Bonstetten) am Tage vor St. Katharina 1336 die Pflanzung von Nußbäumen vor der *Kirche* zu Schwarzenbach (« die unser und unseres gottshus lechen ist »), zwecks Unterhaltes des Ewigen Lichtes daselbst. Die betr. Urkunde findet sich abschriftlich in Bd. C. 726 des Sti. Arch.

Segens und des 30-tägigen Ablasses an das Volk nach der feierlichen Messe ; desgleichen die Konsekration der Altäre, die Rekonziliierung derselben sowie der Kirchen innert der Mauern des Klosters und zu St. Laurenzen, sowie der Kapellen und Friedhöfe ; ferner die Weihe des dazu benötigten Wassers ; die Erteilung der niederen Weihen an die Profeßmönche und an die im genannten Kloster wohnenden Kleriker ; die Weihe der Kelche, der Altarpallen, Gefäße, Corporalien, Paramente und priesterlichen Gewänder ; außerdem der unentgeltliche Empfang der (Abts-) Benediktion von jedem beliebigen Bischof, wo immer er sei, und bei Weigerung der Bischöfe von jedem beliebigen Abte, der sich hiezu herbeiläßt und in der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche steht ; endlich die Vollmacht und Gewalt zur Ausstellung der Dimissorialien an seine Mönche oder untergebenen Regularen, zum Zwecke des Empfangs sämtlicher höheren und niederen Weihen zu Händen jedes beliebigen Bischofs.

3. Artikel.

Dem Abte von St. Gallen soll ferner pleno jure zustehen die Verleihung des Pfründen- und Seelsorgetitels in allen und jeglichen oben bezeichneten Orten, in der Weise, daß es dem genannten Abte zukomme, auch die Priester, die zur Leitung der Seelen oder sonstwie zur Verwaltung der Sakramente und zur Verkündigung des göttlichen Wortes bestimmt sind, zu prüfen und zu approbieren gemäß den Bestimmungen der hl. Canones und der neuerlichen Dekrete des Konzils von Trient ; die vorgedachten Priester und Kleriker aber sollen dem Abte Ehrfurcht und Gehorsam zu schwören und zu leisten verpflichtet sein hinsichtlich alles dessen, was durch das gegenwärtige Konkordat als dem Abte zustehend erklärt wird.

Alle und jegliche, die, wie erwähnt, von den Äbten mit Pfründen bedacht werden, sollen aber auch verbunden sein, möglichst bald vor dem Bischof oder dessen Generalvikar in geistlichen Dingen, oder aus besonderem Auftrag des Bischofs oder dessen Vikars vor dem Dekan des Landkapitels zu erscheinen und nach Vorweisung des Zeugnisses über diese Pfründezuweisung den Segen zu empfangen, sowie vor dem Bischof selbst oder vor dem Vikar oder dem Ruraldekan, dem hiezu wie erwähnt besonderer Auftrag vom Bischof oder Vikar erteilt worden, das Bekenntnis des Glaubens, den Eid der Ehrfurcht, der Treue und des Gehorsams zu leisten und abzulegen hinsichtlich dessen, was kraft

gegenwärtigen Konkordates ihm gebührt, sowie die im nämlichen Konkordate festgesetzte Taxe zu entrichten und zwar spätestens innerhalb eines Monats von der Zeit der Besitznahme an; und zwar so, daß wenn die Bepfründeten dies alles in dieser festgesetzten Zeitfrist dem Bischof oder dessen Abgeordneten nicht leisten, sie das volle Recht auf die vom Abte empfangenen Pfründen durchaus nicht erworben haben, selbst wenn auch ein allfällig bestandenes gesetzliches oder kanonisches Hindernis zu bestehen aufgehört hätte.

Von diesem Erscheinen, sowie von der Verpflichtung zum Glaubensbekenntnis und zur Bezahlung der Taxe sind jedoch frei und ledig die Regularpersonen, die in den dem Abte von St. Gallen untergebenen Klöstern, nämlich zu St. Gallen, Rorschach und St. Johann im Thurtale, ausdrücklich Profeß abgelegt haben, außer wenn sie einen Pfründetitel und die Seelsorge als wirkliche Pfarrer übernehmen und auf einer Pfründe außerhalb der Mauern genannter Klöster residieren; in diesem Falle nämlich sollen sie bloß zur Bezahlung der Taxe verpflichtet sein. Von den vorgenannten Leistungen sollen auch frei sein die Pfarrseelsorger zu St. Gallen und die Koadjutoren zu St. Georgen, St. Fiden und St. Johann im Thurtale, ob sie nun Ordens- oder Weltpriester seien. Jedwede Anordnung und Verfügung über diese Seelsorge und Seelsorger soll dem Abte frei und pleno jure zustehen.

4. Artikel.

Die Geistlichen des vorgenannten Gebietes des Stiftes St. Gallen sollen, unpräjudizierlich den Privilegien des Klosters, verpflichtet sein, den inskünftig durch den Bischof von Konstanz einzuberufenden Synoden beizuwohnen und die Statuten derselben, soweit sie dem gegenwärtigen Konkordate nicht entgegenstehen, anzunehmen, auch an den Versammlungen ihres Landkapitels (Konferenzen) teilzunehmen und die Beschlüsse derselben, soweit sie dem Rechte und dem gegenwärtigen Konkordate nicht zuwider sind, zu beobachten.

So oft ferner dem Bischof von den Geistlichen des gesamten Bistums oder des größeren Teils desselben die subsidia charitativa (Liebeshilfe) aus einem kanonischen Grunde geleistet werden, sollen zur Entrichtung derselben auch die Bepfründeten und die Seelsorger im ganzen Gebiete der Herrschaft St. Gallens verpflichtet sein. Diese Subsidien sollen durch den Dekan oder den Kammerer der Kapitel gesammelt und nur dem Bischof abgeliefert werden, unbeschadet auch

der consolationes für den Bischof (Bischofstrost), sowie der Rechte des Archidiakons und der bannalia für den Pfarrer (Bannschatz).¹ Aber auch der Abt soll desungeachtet die gleichen Hülfgelder einfordern und annehmen dürfen aus einem vom Rechte erlaubten Grunde. Von all diesen Abgaben sollen jedoch frei sein die Seelsorger und die Koadjutoren oder Kapläne in den Klöstern St. Gallen, Rorschach und St. Johann.

5. Artikel.

Das Geschäft der Visitation und Korrektio(n) (Sittenzucht) im ganzen Gebiete der Herrschaft des Klosters St. Gallen, sowohl über die Sachen als die Personen, soll in der Befugnis des Abtes von St. Gallen stehen, mit der Bedingnis jedoch, daß die größern Vergehen der Geistlichen, von denen der nächste Artikel handelt, nicht von den Äbten bestraft werden, sondern von denselben den Dekanen oder andern der Auftrag erteilt werden soll, die Fehlbaren dem Bischof von Konstanz zur Vermahnung und Bestrafung zu verzeigen. Der Bischof seinerseits soll alle 5 Jahre einmal persönlich oder durch seine hiezu besonders verordneten Visitatoren, sofern es ihm beliebt, die Funktion einer solchen Visitation vornehmen dürfen, dergestalt jedoch, daß der Bischof oder seine Visitatoren diejenigen Gegenstände unangetastet lassen, welche in Kraft der gegenwärtigen Vereinbarung dem Abte zur Regelung zustehen. Die Visitatoren beiderseits sollen gewissenhaft darauf achten, daß sie bei der gesamten Visitation sich halten an das kanonische Recht, an die Bestimmungen des Konzils von Trient und die konstanzischen Synodalstatuten, damit nicht Ungelegenheiten und Mißverständnisse sich ergeben.

6. Artikel.

Was die Judizialsachen anbelangt, die in dreifacher Unterscheidung entweder zivile, kriminelle oder solche gemischter Natur sind, wurde bei der Vereinbarung zwischen den Parteien dahin bestimmt, daß die zivilen Sachen sowohl der Geistlichen als der Laien dem Abte zustehen, in der Art jedoch, daß, wenn beim geistlichen Gerichte in St. Gallen ein Geistlicher gegen einen andern Geistlichen aus was immer für einem Grunde einen Prozeß führen und dabei eine der Parteien sich

¹ Über diese kirchlichen Abgaben und ihre frühere Handhabung im St. Gallischen vgl. *J. v. Arx*, Geschichten, II. S. 657–58, mit den Anmerkungen a–g.

verkürzt glauben würde, sie alsdann an den Bischof solle appellieren dürfen, ausgenommen, wenn diese Partei Ordensperson, Kurat, Koadjutor oder Kaplan in einem der drei Klöster St. Gallen, Rorschach und St. Johann wäre.

Die kriminellen Sachen von Geistlichen, nämlich Schändung, Ehebruch, vorsätzlicher Totschlag, Meineid, Gotteslästerung, Häresie, Simonie, Wucher und ähnliches, ebenso Real- und Verbalinjurien zwischen Geistlichen allein, und im allgemeinen alle andern Kriminalsachen, die nach dem Rechte die Exkommunikation, Suspension, Entsetzung von der Pfründe, Entziehung der priesterlichen Gewalt, endlich die feierliche oder einfache Degradation verdienen, sollen dem geistlichen Gerichte des Bischofs von Konstanz unmittelbar und schlechthin zustehen.

Was die gemischten Angelegenheiten betrifft (nämlich die Ehestreitsachen), so wurde bezüglich derselben dahin vereinbart, daß dieselben, handle es sich um eine einzugehende oder aufzulösende Ehe, ohne Einschränkung und Unterschied an das Forum des Bischofs gehören. In gleicher Weise die von diesen abhängigen oder aus denselben hervorgehenden Streitsachen, nämlich betr. Defloration, Festsetzung der Mitgift, Zuerkennung des Kindes, Alimentation, Legitimation und ähnliches, so oft in einer oder mehreren derselben bezüglich versprochener oder geschlossener oder abzuschließender Ehe oder geschehenem Verlöbniß die Rechtsfrage principaliter oder auf irgend eine andere Weise einfällt oder aufgeworfen wird, mit dem Zwecke nämlich, sie zu schließen oder zu lösen ; auch so oft sie als accessorium zum principale behandelt werden, sei es gemeinsam oder getrennt in derselben oder in einer andern Instanz, wie auch wenn derartige abhängige Streitsachen zurückgewiesen oder auf eine andere Zeit oder einen andern Ort verwiesen werden müssen ; oder wenn nach Erledigung des Ehestreitfalles, der principaliter vor das Gericht gebracht wurde, andere Streitsachen, wie oben, durch eine besondere Klage beendet werden.

Wenn aber derartige Streitfälle der Defloration, Festsetzung der Mitgift, Zuerkennung des Kindes, Alimentation oder Legitimation eine Rechtsfrage bezüglich versprochener oder geschlossener Ehe principaliter nicht mit sich verbunden haben oder zu Beginn des Streites nicht verbunden hatten, vielmehr es sich nur um die Defloration, Festsetzung der Mitgift, Legitimation, Alimentation und andere ähnliche Fragen selber handelt oder gehandelt hat, und die daher angestrengt oder

behandelt werden nicht als accessorium, sondern als principale und principaliter, nicht um eine Ehe zu lösen oder zu schließen, dann gehören alle diese Fälle durchaus an das Forum des Abtes von St. Gallen.¹

7. Artikel.

Von der Visitation durch die Bischöfe sollen gänzlich frei sein die Klöster zu St. Gallen, Rorschach und St. Johann im Thurtale, wie auch die Pfarreien im Umfang derselben.

8. Artikel.

Damit sowohl dem Bischof als dem Abte die Fälle zur Kenntnis kommen, die an einen von ihnen beiden zu leiten sind, sollen die Landdekane zwar vom Bischof allein bestätigt werden, beiden aber sollen sie Treue und Gehorsam schwören, ob sie nun innerhalb oder außerhalb der Grenzen der weltlichen Herrschaft St. Gallens ihren Wohnsitz haben; dem einzelnen freilich nur in betreff jener Dinge, die sie auf Grund gegenwärtiger Vereinbarung ihm zu leisten schuldig sind. Im übrigen wird der Abt aus Gerechtigkeitsliebe sich nicht weigern, vorzusorgen, daß, wie oben gesagt, die kriminell (was Gott verhüten wolle!) sich verfehlenden Geistlichen nicht entkommen oder ihr Vermögen nicht entfremdet werde; ja wenn nötig soll er, selbst unter Anwendung von Fesseln, einen solchen Fehlbaren dem Bischof überantworten, sowie dessen Güter mit Arrest belegen.

9. Artikel.

Es darf der Abt seine Geistlichen, seien es alle oder einzelne, mehrere oder wenige, zusammenberufen, wann und so oft es ihm gut scheinen wird, und mit ihnen das Geeignete und Nötige besprechen, sofern bei solchen Zusammenkünften nichts der gegenwärtigen Vereinbarung Widersprechendes bestimmt wird.

10. Artikel.

Betreffend die Taxe, die von den an die streitigen Kirchen beförderten Seelsorgern zu entrichten ist, wird folgendes festgesetzt: die Seelsorger in Neßlau, Krummenau, Kappel, Peterzell, Hemberg

¹ Wie wenig glücklich die Fassung dieses und des vorhergehenden Alinea auch im Original war, erhellt aus dem Umstande, daß gerade sie beim Wiederaufleben der Controverse nach 130 Jahren der klägerischen Kurie von Konstanz eine günstige Angriffsfläche bot.

Mogelsberg, Oberhelfenswil, Ganterswil, Lütisburg, Niederglatt, Oberglatt, Welfensberg, Grub, Rikenbach und Balgach sollen, weil ihre Einkünfte ganz geringe sind, an das bischöfliche Siegelamt 4 Gulden und 5 Batzen bezahlen; die übrigen haben 8 Gulden und 5 Batzen zu entrichten. Es ist aber zu bemerken, daß hier die Person des Seelsorgers taxiert wird, nicht die Kirche; wenn daher 2 Kirchen *einen* Seelsorger haben, so soll ein solcher nur eine, nicht 2 Taxen bezahlen müssen. Wenn jedoch Einzelkirchen Einzelseelsorger haben, so sollen diese letzteren die einzelne Taxe bezahlen so oft und so vielmal, als der Seelsorger den Ort und die Pfründe wechselt. Die Koadjutoren und übrigen Bepfründeten mit Seelsorge sollen 8 Schillinge Konstanzer Münze bezahlen.

Von der Entrichtung dieser Taxe sollen befreit sein die Seelsorger und Koadjutoren der im Umfang der Klöster St. Gallen und St. Johann gelegenen Pfarreien. Andererseits verzichtet der Bischof für sich und seine Nachfolger auf das Recht der Ersten Früchte hinsichtlich der streitigen Kirchen.

11. Artikel.

Die vom Abte zum Beichthören approbierten Priester, seien sie Ordens- oder Weltgeistliche, sollen in jenen Fällen, die bis anhin den Bischöfen vorbehalten waren oder es erst noch würden (Reservatfälle), absolvieren können, ob nun die Fälle öffentlich bekannt oder geheim seien, sofern die betreffenden Priester vom Abte hiezu eigens die Ermächtigung haben.

12. Artikel.

Obschon der Abt das Recht besitzt, seine Bepfründeten sogar ad nutum abuberufen, soll er doch die kriminell schuldig Gewordenen nicht vorher von ihrer Pfründe entfernen, als bis dieselben als solche dem Bischof oder dessen Generalvikar in geistlichen Dingen verzeigt worden sind. Wenn daraufhin ein solcher nichtschuldig befunden würde, soll er das Recht der Rückkehr auf seine Pfründe, wenn möglich, oder dann auf eine andere Pfründe im Gebiete von St. Gallen besitzen.

13. Artikel.

Wenn über die Auslegung der gegenwärtigen Vereinbarung, und über die in derselben ausdrücklich oder implicite enthaltenen Punkte diese oder jene Meinungsverschiedenheit zwischen Bischof, Abt, Kapitel

und Konvent wann und wie immer entstehen sollte, so wurde, um dieselbe möglichst ohne forensisches Geräusch beizulegen, und so den Frieden und die Eintracht umsoeher wiederherzustellen, sowie weiteren Zwisten den Weg zu verschließen, bestimmt, daß die Untersuchung, Entscheidung und Erledigung eines solchen Zwistes dem dannzumaligen *Bischof von Augsburg und dem Abte von Kempten* in guten Treuen, ohne jede Einrede und Zögerung, von beiden Parteien frei und willig übertragen werden soll. Würden die genannten Prälaten bei der Entscheidung dieses oder dieser Zwiste sich nicht einigen können, so sollen sie mit beidseitiger Zustimmung einen Dritten wählen, oder wenn sie über diesen Dritten sich nicht einigen könnten, denselben durch das Los bestimmen und beiziehen dürfen. Was dann in solcher Weise von ihnen oder von der Mehrheit derselben untersucht, entschieden und festgesetzt worden, mit dem sollen sowohl der Bischof von Konstanz als der Abt von St. Gallen ganz und völlig in allen Teilen sich zufrieden zu geben verpflichtet sein, unter Ausschluß jeglicher Appellation und jedes Widerspruchs, selbst wenn solcher vom Rechte aus erlaubt wäre, und ungeachtet aller Privilegien.

14. Artikel.

In den vorstehenden Bestimmungen sollen jedoch nicht als inbegriffen gelten die Personen des Abtes und der Mönche der Klöster St. Gallen, Rorschach und St. Johann im Thurtale, auch wenn sie Seelsorge ausüben, ebensowenig ihre Pfalzen, Schlösser, Häuser und die in denselben befindlichen Kapellen, sofern sie darin nicht Wohnsitz haben als Seelsorger, außer es wäre im Falle der Not; endlich sollen auch nicht inbegriffen sein ihre Hausdiener, ob sie Geistliche oder Laien seien, ob sie innerhalb oder außerhalb der Mauern der genannten Klöster sich aufhalten, Verträge schließen, sich vergehen, etwas ins Werk setzen oder unterlassen, die Sakramente spenden oder predigen; sondern diese alle sollen sich jeglicher Exemption und Freiheit erfreuen gemäß den ihnen vom apostolischen Stuhle erteilten Privilegien, ausgenommen jedoch die Fälle, in denen auch sie, wie oben ausdrücklich gesagt ist, inbegriffen sind.

15. Artikel.

Dem Bischof von Konstanz sollen, in Hinsicht auf das Kloster St. Johann im Thurtale, die kleinen Annaten und als Taxe ein goldener Ring für den Vikar entrichtet werden, und dies so oft als in

St. Gallen ein neuer Abt eingesetzt wird. Desgleichen soll dasjenige, was jedes 15. Jahr hinsichtlich der Kirchen zu Rorschach, Bernang, St. Johann in Höchst und St. Margrethen in Höchst in der Regel bezahlt wurde, auch inskünftig und für alle Zeiten entrichtet werden. Die Seelsorger an den genannten Kirchen sollen jedoch als von obgenannter Siegeltaxe ausgenommen gelten.

16. Artikel.

Dieses Konkordat soll in sich begreifen die Orte, Personen, Sachen und Angelegenheiten, die in demselben ausdrücklich benannt sind. Das übrige aber und was immer Abt und Konvent von St. Gallen inskünftig in den nämlichen Orten an Kirchen, Geistlichen und Laien erwerben würden, soll im Sinne der Bestimmungen des gemeinen Rechtes verbleiben, und soweit es im Bistum Konstanz gelegen ist, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen.¹

* * *

Den Inhalt dieser Übereinkunft faßt Abt Bernhard in seinen Schreiben an den Bischof Johann della Torre von Veglia, dem öfters genannten früheren Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft, sowie an dessen Bruder Julius della Torre, Propst der Scala zu Mailand,

¹ Der Wortlaut dieser Artikel, der übrigens auch im Drucke vorhanden ist (Konstanz 1639, St. Gallen 1641. Ein Druckexemplar ist dem Band Nr. A 1 des Sti. A., S. 673–680 beigegeben), findet sich zu Beginn des (unpaginierten) Bandes, Nr. C. 738, sowie auszugsweise am Schluß des nämlichen Bandes. Dieser eben genannte Abdruck ist das erste bekannte Erzeugnis der Stiftsdruckerei zu St. Gallen. Gewiß hätte die Tätigkeit dieser letzteren nicht entsprechender eingeleitet werden können.

Zu den Artikeln schrieb Mezler einen lateinischen Kommentar, den er zum Gegenstand kirchenrechtlicher Vorträge in der Rechtsschule des Klosters machte. Seine Ausführungen sind enthalten im ersten Teil des zuletzt genannten Bandes. Der spätere Abt Cölestin I. (Sfondrati) erweiterte und bereicherte dieselben zum nämlichen Zwecke.

Der Titel « Konkordia oder Konkordat von Konstanz » wurde nach einer Bemerkung Mezlers der Übereinkunft gegeben in Anlehnung an die nämliche Benennung, die im Zivilrechte dem Konstanzer Frieden zwischen Kaiser Friedrich I. und den Städten Italiens vom Jahre 1183 beigelegt worden. Näherliegend als diese Verbindung mit einem rein politischen Akte wäre wohl gewesen die Ableitung von jener als « Konstanzer Konkordat » bekannten Übereinkunft, die Papst Martin V. im Jahre 1418 auf dem Konstanzer Konzil mit den einzelnen « Nationen » der Konzilsväter abgeschlossen.

in folgende Sätze zusammen¹: Dem Bischof soll dasjenige verbleiben, was ordinis episcopalis ist, unter Wahrung der Privilegien St. Gallens betreffend die Ausübung einiger sonst zum ordo episcopalis gehörenden Dinge.² Die zur Seelsorge zu befördernden Priester und Pfarrer haben nunmehr vom Bischof die Benediktion zu erbitten, mit dem Treueschwur eine bestimmte Taxe zu entrichten an Stelle der primi fructus, die subsidia charitativa in den vom Rechte gestatteten Fällen beizusteuern und den bischöflichen Synoden beizuwohnen; sie sollen jedes fünfte Jahr einmal vom Bischof visitiert werden dürfen, sofern es letzterem beliebt; ferner ihm in Kriminalfällen, wie die Laien in den Ehesachen, unterstehen. In allen übrigen Dingen dagegen, nämlich hinsichtlich des Titulus, der Prüfungen, der Approbation und der Seelsorge überhaupt, sowie der Aufsicht und allfälligen Korrektion, desgleichen hinsichtlich der zivilen Angelegenheiten, sollen sie den derzeitigen Abt und seine Nachfolger als Kollatoren, Richter und Obere anerkennen, denen es weiterhin gestattet sein soll, die Geistlichen des Gebietes (zu Synoden) zusammenzuberufen, die Visitation der Priester und Kirchen vorzunehmen, gewisse Subsidien zu erheben und das Gelöbniß des Gehorsams abzunehmen. Bernhard unterläßt in diesen Schreiben auch nicht, als bedeutsames Omen den Umstand hervorzuheben, daß die Vereinbarung gerade am Feste des hl. Ordensstifters Benediktus (21. März) zum Abschluß gekommen, und er schließt seine Mitteilung mit der Bemerkung, *daß, obschon er im Vorgenannten dem Bischof viel einräume, er es dennoch für besser halte, einen mageren Frieden zu erlangen als einen vielversprechenden Krieg zu führen* (malam pacem habere quam bonum bellum).

Die Vereinbarung mußte nun freilich noch den beidseitigen Kapiteln, nämlich dem Domkapitel von Konstanz, sowie dem Stiftskapitel zu St. Gallen, vorgelegt werden, fand aber beiderorts ungeteilte Zustimmung; auch die 5 im st. gallischen Priorate zu St. Johann im Thurtale weilenden Konventualen erklärten ihr Einverständnis mit den Beschlüssen des Mutterkapitels.³ Nun handelte es sich noch darum, für die geschlossene Übereinkunft die *päpstliche Bestätigung* zu erwirken. Auf ordnungsgemäßem Wege sollte dies geschehen durch Vermittlung

¹ Briefe vom 29. März 1613, Sti. A. St. G. Bd. C, 735, Fol. 267 und 269.

² Gemeint ist hier wohl der Gebrauch der Pontifikal-Abzeichen, nebst gewissen Weihevollmachten.

³ Durch Deklaration vom 30. März, l. c., Fol. 265.

des Nuntius bei der katholischen Eidgenossenschaft, weil der Gegenstand der Vereinbarung schweizerisches Gebiet war. Konstanz lehnte jedoch zum vorneherein jede Mitwirkung des Nuntius in entschiedensten Ausdrücken ab¹, in der Meinung, daß der Genannte im Verlaufe der ganzen Streitsache, zumal bei der Einvernahme der äbtischen Zeugen zu Fischingen, die Sache St. Gallens offensichtlich begünstigt habe. An seiner Statt sollten darum die Kardinäle *Scipio Borghese* (als ernannter « Protektor » Deutschlands) und *Robert Bellarmin* um ihre Verwendung beim Papste angegangen werden, was durch gemeinsame Briefe des Bischofs und des Abtes geschah. Sachwalter Pico in Rom sollte dieselben dort übergeben, und zugleich, wie Bernhard beifügt, darüber wachen, daß in die Bestätigungsbullen sich nichts für St. Gallen Präjudizierliches einschleiche, besonders daß in denselben das Kloster St. Gallen und dessen Gebiet niemals als « konstanzer Bistums » (dioceseos Constantiensis oder de dioec. Constant.), sondern « in dioec. Constantiensi » bezeichnet werde.²

Leider wurde bei dieser Gelegenheit unterlassen, einer brieflichen Äußerung des genannten Propstes Julius della Torre zu Mailand Beachtung zu schenken. Dieser hatte sich nämlich dahin ausgesprochen³, daß ihm die Bestimmung der Vereinbarung betreffend die Zuerkennung des Kriminalverfahrens an den Bischof ungenau und ungenügend erscheine und leicht zum Anlaß erneuter Differenzen werden könnte. Nach seiner Meinung sollten die Fälle, in denen das Eingreifen des Bischofs gegeben wäre, im Konkordat namentlich angeführt und spezifiziert werden, besonders da auf der andern Seite die Korrektur der Priester dem Abte vorbehalten sei. Wäre dieser Rat beachtet worden, so wäre möglicherweise das erneute und noch heftigere Wiederaufleben der ganzen Streitfrage nach Umfluß von mehr als einem Jahrhundert, das der 2. Teil dieser Arbeit darstellen wird, unterblieben.

Bei der römischen Kurie stieß die Frage der Bestätigung, wie Pico meldete⁴, auf erheblichen Widerstand. So wurde die Bestimmung im 2. Artikel, wonach der Abt nicht nur seinen Ordensprofessen, sondern auch den übrigen im Kloster wohnenden Klerikern (den sog.

¹ Brief Degenharts an Bernhard, vom 30. März, l. c., Fol. 266.

² Brief vom 13. April, l. c., Fol. 257.

³ Brief vom 7. April, l. c., Fol. 263.

⁴ Briefe an Mezler, vom 5. Juni, 6. Juli und 6. November 1613, l. c., Folio 216, 235 und 256.

Portherren) die niederen Weihen sollte erteilen dürfen, beanstandet; ferner wurde bemängelt der ganze 10. Artikel mit der Festsetzung der Taxen, weil beides den Bestimmungen des Tridentinums entgegen sei, wie denn überhaupt die Bestätigung nur erfolgen sollte mit der ausdrücklichen Klausel: insofern die Artikel den Dekreten des Konzils von Trient nicht widersprechen, sondern denselben konform seien. Immerhin gelang es den Bemühungen des genannten Sachwalters, die erhobenen Bedenken zu zerstreuen, so daß Papst Paul V., nach eingeholtem Gutachten des Ponenten der Rota, ferner des Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal *Lancellotti*, sowie der genannten Kongregation selber, die Ausfertigung des Bestätigungsdekretes anordnete. Nun machten aber die Revisoren der Datarie eine neue Schwierigkeit, indem sie vor Anerkennung des 2. Artikels, der dem Abte den Gebrauch der Pontificalien und die Befugnis zur Konsekration der Altäre etc. zusicherte, Einsichtnahme in die Originalien der betreffenden Privilegienbriefe verlangten. Doch konnte am 30. April 1614 Pico endlich berichten¹, daß auch dieses Bedenken überwunden sei, und er in Bälde die beiden Exemplare der Bestätigungsbulle, die sehr umfangreich geworden sei, jedoch nun nichts mehr zu wünschen übriglassen würde, übersenden werde. Nachdem dann dies geschehen wäre, so könnte er, wie er meint, angesichts der überwundenen Hindernisse in Wahrheit sagen, daß er den Knoten des Herkules gelöst habe. Wenige Tage darauf konnte er sein Versprechen einlösen und die beiden Bullen an Propst Julius della Torre nach Mailand senden, der sie seinerseits dem Boten von Plurs² zur Weiterbeförderung übergab.

In St. Gallen war man jedoch von der geschehenen Ausfertigung in formeller Hinsicht keineswegs befriedigt, klagte vielmehr über die vielfachen Rasuren im Texte, über die fehlerhafte Schreibweise der meisten Ortsnamen, ferner darüber, daß die Artikel der Konkordie nicht in den Text der Bulle selber aufgenommen worden, sowie über die Höhe der geforderten Fertigungstaxe von 92 ungarischen Dukaten; Konstanz seinerseits beschwerte sich darüber, daß in dem Instrument das Kloster St. Gallen « nullius dioeceseos » genannt werde. Es blieb daher nichts anderes übrig, als gemäß dem Rate Picos die beiden Exemplare des Instrumentes zur Bereinigung und Neuabschrift nach

¹ l. c., Fol. 344.

² Bekanntlich jener, 4 Jahre hernach durch einen Bergsturz verschüttete, wohlhabende Handelsflecken im Bergell.

Rom zurückzusenden. Bis die Neuausfertigung ¹ wieder nach St. Gallen gelangte, währte es bis tief in das folgende Jahr hinein. Über die hiedurch natürlich nicht geringer gewordenen Kanzleikosten suchte Pico den Statthalter Mezler zu Wil zu trösten mit der Mitteilung ², daß der Papst ihm (Pico) die Abtei San Pietro zu Alessandria als Commende verliehen habe; von der Annahme derselben schrecken ihn jedoch die hohen Kosten für die nötigen Bullen ab, und dabei handle es sich doch nicht um ein «unsterbliches Geschäft», wie in dem konstanzisch-st. gallischen Handel. Mit der Übermittlung des einen Exemplars der Bestätigungsbulle an Konstanz, verfehlte Abt Bernhard nicht, die bei den Verhandlungen vereinbarte, in den Artikeln freilich nicht erwähnte Barsumme von 1000 Gulden zu Händen des bischöflichen Fiskus zu erlegen, sowie aus freien Stücken dem Domkapitel weitere 800 Gulden zwecks würdiger Fassung des wiedererworbenen Hauptes des hl. Bischofs Gebhard, des Konstanzer Patrons, zu übermachen, nebst einer Anzahl erbetener Reliquien, vornehmlich der st. gallischen Patrone St. Gallus und Othmar, aus dem Schatze der Stiftskirche zu St. Gallen. ³

VI. KAPITEL

Schlußfolgerung.

So war nun dieses langwierige Rechtsgeschäft, das den Beteiligten soviel Mühe, Kosten und bange Sorge gebracht, zum Abschlusse gekommen, der freilich nur ein vorläufiger sein sollte. Wie bei allen Kompromissen, war eine Einigung auch hier nur erreicht worden durch Entgegenkommen von beiden Seiten; die gebrachten Opfer mögen aber erleichtert worden sein durch das Bewußtsein, nun gegenseitig wiederum in einem korrekten Rechtsverhältnis zu stehen.

Wollte nun die Frage aufgeworfen werden: *Auf welcher Seite lag*

¹ Das Original der Konfirmationsbulle Pauls V. — zu deren *offiziellem Exekutor der Erzbischof von Mainz* in der Bulle selbst bestimmt wird — liegt im Stiftsarchiv als Urk. B 1–B 47 in reicher Ausfertigung, die Blei-Bulle an rot-gelber Seidenschnur. Dazu ein zweites Original, unter Stiftsarchiv B 1–B 48 in Libellform, in reicher Ausführung, die Blei-Bulle ebenfalls an rot-gelber Seidenschnur. — Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar Dr. Jos. Müller in St. Gallen. — Ein Abdruck der Bulle findet sich in *Sti. A. Bd. A 1, S. 681–690.*

² Brief vom 22. April 1615, Bd. C. 735, Fol. 365.

³ Dankschreiben von Domdekan und Kapitel zu Konstanz an Abt Bernhard, datiert vom St. Gallusfest, den 16. Oktober 1615, l. c., Fol. 359.

bei dem ganzen Handel das formale Recht? so wäre eine Antwort nur schwer zu geben. *Rein doktrinaire Erwägung: Der Bischof ist der Ordinarius und unmittelbare Hirte seines Bistums* (Cod. Jur. Can. 334), *spricht unstreitig zu Gunsten von Konstanz*. Daß aber selbst die Rota, dieser ehrwürdigste und angesehenste Gerichtshof der Welt, wie Hilling ihn nennt¹, diesen starren Standpunkt sich hier nicht zu eigen machen konnte noch wollte, beweist ihr Vorgehen, indem dieselbe in keiner Phase des Prozesses auf eine direkte Lösung der Frage eintrat und so nicht autoritativ sich aussprach über das eigentliche *meritum causae*, vielmehr sich beschränkte auf die Entscheidung von bloßen Teilfragen, die mehr das bloß Tatsächliche, den konkreten Sachzustand, als das formalrechtliche Prinzip beschlagen. So lag, wie gezeigt worden, der Entscheidung vom Jahre 1607 die Frage zu Grunde, welcher Partei ein Mandat de manutendo, zum Schutz im Besitzstande, zu erteilen sei; es erfolgte die Lösung zu Gunsten des Abtes. Der 2. Entscheid, vom Jahre 1611, dahingehend, daß dem st. gallischen Gebiete nicht die Eigenschaft eines *territorium proprium et separatum* zukomme, hob jene erste Lösung, zum Teil wenigstens, wieder auf, während dann die Antwort vom Jahre 1613, daß St. Gallen den unvordenklichen Besitzstand der Ausübung der Jurisdiktion beweise, sich wieder dem erstmals eingenommenen Standpunkte näherte, bezw. denselben erneuerte.

Der im Vorstehenden öfters angeführte Geschichtsschreiber von Stift und Land St. Gallen, *Ildephons von Arx*, selber Konventuale des Klosters, steht nicht an, *wenigstens in Hinsicht auf den Zeitraum vor der Glaubensspaltung, zu bemerken, daß die Bischöfe von Konstanz im st. gallischen Lande die geistliche Gerichtsbarkeit noch in ihrem ganzen Umfange ausgeübt hätten*², und er fügt bei, daß anderseits *die Äbte von St. Gallen damals noch gar nicht daran gedacht hätten, eine Einwendung dagegen zu machen, oder sich eine andere Gewalt zuzueignen, als jene, welche ihnen als Lehensherren über die Pfründen zukam. Nur über die Kapläne im Münster (deren Pfründen ehemals Klostergeistliche bekleidet hatten) und über diejenigen zu St. Mangen habe ihnen damals jene geistliche Gerichtsbarkeit gebührt, die sie nachhin über das ganze Land ausgeübt haben*. v. Arx schließt also hier auf Besitz bloß des Kollaturrechtes, nicht aber auf Rechte im Sinne einer quasi-bischöflichen Jurisdiktion.

¹ Hilling, Die römische Kurie, S. 129.

² Die Nachweise hiefür siehe in dessen «Geschichten», Bd. II, S. 655–657.

Dieser Auffassung scheint dann zwar, wenigstens was den dem Kloster nächstgelegenen Pastorationsbezirk anbelangt, eine weitere Anführung des nämlichen v. Arx selber zu widersprechen, da er sagt: «In der zwischen der Sitter und der Goldach gelegenen Pfarrei St. Gallen, hielt zu Folge eines vom Abtbischof Salomon III. erhaltenen, von Kaiser Karl dem Dicken und von Papst Johannes bestätigten Freiheitsbriefes der Pfarrer nicht nur die (bischöflichen) Sendgerichte, sondern er übte, außer den Ehescheidungen, auch alle andere Rechtsame eines Erzpriesters aus.»¹ v. Arx stützt sich dabei auf folgende Stelle bei Ekkehard²: «So war denn Gerald, wie es von altersher bei uns Übung war, unserem Volke als öffentlicher Priester vorgesetzt, damit er in der Kirche des hl. Othmar allen, die zwischen den Flüssen Goldach und Sitter³ wohnen, alle Synodalsachen (synodica), außer den Ehescheidungen, an Stelle des Bischofs vornehme.» Gerade dieser Passus bei Ekkehard wird in den ersten Stadien des Prozesses st. gallischerseits als Argument, zwar sichtlich etwas zagend, herangezogen, wird dann aber im späteren Verlaufe, in richtiger Würdigung seiner geringen Beweiskraft, gänzlich fallen gelassen und in der Rota selber überhaupt nicht erwähnt. Die Erklärung für diesen letztgenannten Umstand gibt uns wohl wieder v. Arx in die Hand, da er sagt, daß die Bischöfe vom Jahre 1000 an gesucht hätten, dem Kloster diese geistliche Gerichtsbarkeit wieder abzunehmen und für die Pfarrei St. Gallen einen besonderen Erzpriester bestellten.⁴

Andere Voraussetzungen und Verumständungen schuf dann freilich der Eintritt der Glaubensneuerung des 16. Jahrhunderts. Ohne Mittel zur Abwehr mußte hier der Bischof von Konstanz mitansehen, wie weiteste Teile seines umfangreichen Bistums sich der Neuerung zuwandten, so das württembergische Gebiet unter Herzog Ulrich, dann die im Bistum befindlichen Reichsstädte, darunter die eigene Bischofsstadt Konstanz, später auch die markgräfllich-badischen

¹ Vgl. v. Arx, l. c., I, 257. Siehe hierüber auch *Neugart*, *Episcopatus*, I, 318.

² *Ekkehard*, *Casus Sti. Galli*, cap. 124, in «*Mitteilungen*», Bd. XVI, S. 402.

³ Bemerkenswert ist die etymologische Ableitung des Namens «Sitter» (Sintria), wie sie als vom hl. Gallus herstammend (propter Ss. Trinitatem unitam) von den Mönchen gegeben wurde, nämlich aus «sint tria unum», weil das Gewässer sich bildet aus dem Zusammenflusse von drei Bächen an gleicher Stelle. Nach v. Arx bezeichnet die altdeutsche Benennung Site-run einfach einen tieffließenden Bach. Vgl. dessen Zusätze und Berichtigungen. S. 5. Eine weitere Namensklärung wurde bisher nicht versucht.

⁴ l. c., I, 258.

Lande unter Markgraf Philibert. Im schweizerischen Anteil seiner Diözese gar mußte er Zwingli, den radikalsten der Reformatoren, wie er genannt worden ist, mit besonderem Erfolge tätig sehen, so zwar, daß selbst das Kloster St. Gallen, bisher die stärkste Stütze des alten Glaubens in der östlichen Schweiz, mitsamt seinem Gebiete in die Gewalt der Neuerer und letzteres damit zum Abfall vom alten Glauben kam. Unter diesen Umständen hörte selbstverständlich jegliche Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion in den genannten Bistumsteilen auf, zumal im schweizerischen « Auslande ». Wohl brachten dann hier die politischen und militärischen Ereignisse die verlorenen Lande wieder in des Abtes Hand, der selbstverständlich, schon aus Gewissenspflicht, mit fester Hand die Gelegenheit ergriff, als Landesherr die Rekatholisierung der Untertanen wenigstens in der Alten Landschaft durchzuführen. Zu diesem Werk der kirchlichen Restauration bedurfte der Abt aber ein erweitertes Maß geistlich-rechtlicher Kompetenzen, als er es bisher besessen hatte. Dem Bischof seinerseits mochte es zur Beruhigung dienen, zu wissen, daß wenigstens von dieser Stelle aus das Möglichste getan werde für die Erhaltung des Glaubens und der kirchlichen Zugehörigkeit. So konnte es dann angesichts der Verworrenheit der Verhältnisse überhaupt soweit kommen, daß v. Arx sich äußern kann¹, daß *die konstanzer Kirchenbehörde in und nach der Reformation um den kirchlichen Zustand der st. gallischen Lande sich nicht mehr kümmerte*, ja selbst auf eine Aufforderung des Abtes Othmar Kunz im Jahre 1565 zur Vornahme einer bischöflichen Visitation im St. Gallischen² gar nicht reagierte.

Daß tatsächlich damals und noch lange die konstanzer Kurie die schweizerische « Quart » des Bistums im allgemeinen, und damit auch das st. gallische Gebiet im besonderen, aus ihrem oberhirtlichen Tätigkeitsbereich sozusagen völlig ausgeschaltet hatte, ausgenommen hinsichtlich der Einhebung der Tax- und Strafgelder, und so nur mehr der nehmende und nicht auch der gebende Teil war, kommt in den vorstehenden st. gallischen Vernehmlassungen und Beweisstücken reich-

¹ l. c., III, 298.

² Vgl. St. A. St. G., Bd. Nr. D 850, S. 2 (= Kopiauch Nr. 46), wo der Eintrag sich findet: « A^o 65 Mittwuchen nach St. Sebastianstag hat M. Gn. H. beratschlaget: zu gedenken (wann Kapitul zuo Roschach nächstmals gehalten wurd). Das M. Gn. H. ain gaistlichen und weltlichen (ab-)ordne, zu begehren, das man zu den kilchen wolle sehen uud visitieren, wo nitt, wurde M. Gn. H. alls der Kollator und Herr das tun.

lich zum Ausdruck. Da es aber immerhin die interessierte Partei ist, die hier spricht, so seien als weitere Belege, bzw. als Rechtfertigungsbeweise für das Vorgehen St. Gallens, noch einige Auslassungen offizieller, aber in der st. gallischen Jurisdiktionssache unbeteiligter Persönlichkeiten angeführt.

So sah sich bereits *Nuntius Raverta* (derselbe amtierte vom Jahre 1554 an) veranlaßt, eine Bitte der katholischen Schweizerorte zu befürworten, dahingehend, daß «einigen Schweizer Prälaten die Vollmacht zur Erteilung der Firmung verliehen werde, und diese damit den zu wenig eingreifenden Bischof vertreten sollten.»¹ *Felizian Ninguarda*, Nuntius in Süddeutschland, spricht sich über die Amtsbekleidung der konstanzer Kurie folgendermaßen aus: «Die geistliche Regierung liegt in den Händen von Laien, die Einkünfte des Bistums wandern nach Italien, für die Diözese, für die Armen wird nichts verwendet. Die Diözesansynode (vom Jahre 1565) ist wirkungslos geblieben.»² Was brauchen wir uns übrigens zu verwundern über solche Mißverhältnisse, angesichts der Tatsache, daß *Bischof und Kardinal Mark Sittich* während seiner ganzen langen Bischofszeit insgesamt nur wenige Wochen in seinem Bistum weilte. Auch konnte ihm im Jahre 1579 die Geistlichkeit der 3 Urkantone den Vorwurf entgegenhalten, daß er noch niemals in seinem Leben gepredigt habe.³ Der nämliche Ninguarda klagt in einem Briefe an den Kardinal von Como (d. d. Wil, d. 16. August 1597) über die Vernachlässigung des schweizerischen Teils der Diözese Konstanz von Seite des vorgenannten Kardinals von Hohenems oder vielmehr seiner Offizialen; dem ersteren selber aber teilt er in einem Briefe unter gleichem Datum «ganz offen und freimütig mit, was er in den V Orten über die Zustände in Konstanz und über die Verwaltung der Diözese habe hören müssen.»⁴ Wohl war ja ein Weihbischof zu Konstanz, aber von diesem, speziell von *Weihbischof Balthasar Wuorer*, wird gesagt, daß «er zwar eifrig tätig, aber nicht mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet sei.»⁵ Gegenüber bischöflichen Abgeordneten erklärte der Rat von Luzern,

¹ Vgl. *Reinhard-Steffens*, Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, S. 13–14.

² Vgl. *J. G. Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz I, S. 222.

³ Vgl. *Reinhard-Steffens*, l. c., S. 144.

⁴ Gl. O., S. 386 und 388.

⁵ Vgl. *J. G. Mayer*, l. c., I, S. 291.

daß die weltliche Obrigkeit nur deshalb gegen leichtfertige und strafwürdige Geistliche eingeschritten sei, weil «die geistliche Obrigkeit nirgends zu finden» gewesen sei.¹ Im November 1591 erklärte der Rat von Obwalden: «Wenn die geistlichen Obrigkeiten die Priester nicht anders strafen als bisher, so wollen M. G. H. die Gewalt nicht von Händen geben.»² Im gleichen Sinne hatte den 25. November 1586 *Nuntius Santonio* vor dem Rate zu Luzern erklärt, die Kantone hätten die geistlichen Angelegenheiten an Hand genommen «in Ermangelung geistlicher Vorsteher.»³

Aus diesen Erfahrungen heraus machte sich dann bekanntlich im schweizerischen Anteil der Diözese das Verlangen geltend, daß für denselben ein eigener bischöflicher Vikar ernannt werde. Als aber die 5 katholischen Orte im Jahre 1585 an den Kardinal von Hohenems ein dahinzielendes Gesuch stellten, wies dieser ihr Begehren in schärfsten Ausdrücken ab. Dessenungeachtet beschlossen sie am 16. Oktober gleichen Jahres, die Bitte zu erneuern.⁴ Sie fanden auch diesmal beim Kardinal kein Gehör.⁵ Hatte hier die weltliche Behörde nichts ausgerichtet, so vertrat nun eine andere Instanz diesen Wunsch, oder ging vielmehr noch weit über denselben hinaus. *Nuntius Paravicini* (1587–1591) brachte nämlich in Rom die *Gründung eines eigenen Bistums* für die unter Konstanz stehenden Schweizerkantone in Anregung. Am meisten wäre, nach seiner Auffassung, St. Gallen als Sitz des Bischofs zu empfehlen (in der Person des dortigen Fürst- abtes, damals Joachim Opser, postulierten Bischofs von Chur). Paravicini machte auch später wiederholt Vorschläge in diesem Sinne.⁶

Wie es scheint, blieben alle diese Bemühungen, die konstanziische Kurie für ein pflichtgemäßes Eingreifen in die geistlichen Verhältnisse der zuständigen schweizerischen Landesteile zu interessieren oder dann eine anderweitige Regelung zu erzielen, umsonst. Es blieb bei der alten Interesslosigkeit, so daß noch im Jahre 1613 *Nuntius d'Aquino*

¹ Gl. O., I, S. 119. — ² Gl. O., I, S. 121. — ³ Gl. O., I, S. 294.

⁴ Vgl. Sammlung der *Eidgenöss. Abschiede*, Bd. IV, S. 889.

⁵ In einer neuesten Schrift von *F. Suter*, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, S. 14, bezeichnet dieser die Widerstände durch Konstanz als das nächste Hindernis einer Kirchenreform durch das Mittel schweizerischer Vikare, das damals vor allem hätte aus dem Wege geräumt werden müssen. Suter stützt seine bez. Ausführungen auf *A. Henggeler*, Die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes in Luzern zur Zeit der Gegenreformation.

⁶ Vgl. *Mayer*, l. c., I, S. 311.

in seiner « Informazione »¹ (zu Handen seines Nachfolgers) bemerken konnte: « Die kleine Anzahl (der Konsistorialbeamten) würde bei der Größe des Sprengels bei weitem nicht hinreichen, wenn alles so sorgfältig behandelt würde, wie es geschehen sollte. Der Weihbischof sollte visitieren, tut es aber nicht. Als ich ihn mahnte, fand ich ihn voll schöner Reden. Er verständigte sich mit den Pfarrern und versicherte dann, die Pfarreien seien gut besorgt und bedürfen einer Visitation nicht Wenn sich die Domherren rühmen, sie seien eine große Hilfe des katholischen Glaubens und eine Stütze Deutschlands, so ist das meines Erachtens nichts als Eitelkeit; sie können nichts und tun nichts, als in Üppigkeit ihre Einkünfte verzehren.» Bezeichnend ist auch die Bemerkung in der « Relazione » des nämlichen Nuntius (zu Handen des päpstlichen Staatssekretärs): « Es ist eine Schande, daß das große Bistum Konstanz kein Seminar hat. »²

Diese angeführten Zeugnisse sprechen eine beredte Sprache und bedürfen wohl keiner Weiterungen mehr.³ In den zeitlichen Mittelpunkt dieser krassen Mißverhältnisse war nun aber das Konzil von Trient mit seinen einschneidenden Reformdekreten gefallen. Wohl schien es einige Zeit, als ob Bischof Mark Sittich mit der Durchführung derselben in seinem Bistum Ernst machen wollte. Hatte er doch, wenn auch nur gedrängt und gezwungen, die Diözesansynode vom Jahre 1565 einberufen. Aber das war auch alles, es blieb bei der bloßen Theorie, die praktische Auswirkung derselben ließ sich Konstanz, wie oben dargetan, in keiner Weise angelegen sein. Gerade aus dieser Not der Zeit heraus mag es dann geschehen sein, daß die Obrigkeiten der katholischen Kantone, die sich ja zur Ausführung der tridentinischen Reformen feierlich verpflichtet hatten, diese Reformen selbst an die Hand nahmen und ihnen, soweit ihre Kräfte und Hilfsmittel reichten, praktische Gestaltung gaben⁴, damit aber zugleich auch einen gewissen Titel schufen für ihre später so oft mißbräuchlich betonten « jura circa sacra ». Konnten nun weltliche Behörden, unter den Augen und vielfach mit Gutheißung der apostolischen Nuntien, also vorgehen, konnte und durfte da nicht der Fürstabt von St. Gallen, der ja nicht nur eigentlicher Territorialherr seines Gebietes war, sondern als Prälat in dringendster Weise auch zur persönlichen oder vertretungsweisen Teil-

¹ Angeführt in *Mayer*, l. c., II, S. 334. — ² Gl. O., II, 325.

³ Vgl. über diesen Gegenstand auch das einleitende Kapitel bei *C. Diethelm*, Die Bistumsfrage der Urschweiz, in *Schweiz. Rundschau*, 17. Jahrg., S. 250–258.

⁴ Vgl. *Mayer*, l. c., an zahlreichen Stellen.

nahme am Konzil von Trient geladen worden war, ein Gleiches vornehmen, ja mußte er sich nicht direkt von Gewissenswegen hiezu verpflichtet halten? So erscheint es denn nur als eine gegebene Konsequenz, wenn St. Gallen aus der oben bezeugten Untätigkeit des zuständigen Ordinariates für sich den Rechtstitel zu weiteren quasi-bischöflichen Verfügungen und Anordnungen ableitete. Besonders bei einem Manne von dem erleuchteten Eifer eines Abtes Bernhard, dem Nuntius d'Aquino in seiner « Relazione » vom Jahre 1613 selber das Zeugnis großer Gelehrsamkeit, hohen Ansehens und eines vorzüglichen Lebenswandels gibt¹, müßte ein anderes Vorgehen bzw. eine gegen-
teilige Handlungsweise geradezu als eine Unverständlichkeit erscheinen.

Als nun aber nachfolgend, d. h. nach mehreren Jahrzehnten st. gallischer Restaurationstätigkeit, Konstanz sich der bischöflichen Befugnisse wieder erinnerte und dieselben, gerade unter Abt Bernhard, wieder an sich zu ziehen suchte, stand es eben bereits einer durch seine eigene Passivität geschaffenen langjährigen Gewohnheit selbständigen kirchlichen Handelns gegenüber. Weil anderseits das Kloster St. Gallen sich das ausschließliche Verdienst zuschreiben durfte, unter schweren Opfern und Mühen sein Herrschaftsgebiet größtenteils für den alten Glauben wiedergewonnen zu haben, und es sich weiter sagen mußte, daß ein Verlust der erworbenen Jurisdiktion nicht nur das Rekatholisierungswerk zum Stillstande bringen müßte, sondern auch das Ansehen des Stiftes im Verbande der schweizerischen Eidgenossenschaft schwer schädigen, ja die Landesherrlichkeit selber gefährden könnte (wie Abt Bernhard dies öfters hervorhebt), so erscheint das Festhalten des Abtes am erworbenen Gewohnheitsrechte durchaus verständlich, ebenso daß er bei Erneuerung der konstanzer Forderungen auch vor einem kirchlichen Prozeßverfahren nicht zurückschreckte. Als aber dieses keine endgültige Lösung erhoffen ließ, da wurde eben von beiden Seiten die Gelegenheit gerne wahrgenommen, durch Abschluß einer gütlichen Vereinbarung, wie das Jahr 1613 sie dann brachte, die Verhältnisse aus dem Zustande des bloß Tatsächlichen in denjenigen des formalen Rechtes überzuführen, und damit, wie man hoffte, einen dauernden Zustand glücklichen und ersprießlichen Einvernehmens einzuleiten. Man sollte sich aber in dieser Erwartung allseitig täuschen, wie das Weitere dartun wird.

¹ Gl. O., II, 316.

